

A. Moberg'sches Gutzelbeu

Die offenbarliche U-Lage NB zu erheben, soweit es hinsichtlich des Tatverdachts besteht (vgl. §§ 170 I, 203 StPO).

Dies NB der Fall, wenn es bei vorläufiger Feststellung des Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich NB, dass der Geschädigte wegen einer Straftat verurteilt wird.

II. Der Geschädigte Garside konnte nach einer Mord des Geschädigten Janker nach §§ 211 I, II StGB⁴ hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er von der in seiner Wohnung befindlichen Garbherne eine Kiste entforderte und den Garside aufdrückte.

1. NB dem sofort eingetretenen Tod des Geschädigten Janker liegt das tatbestandliche Erfordernis des § 211 vor.

2. Dieses mörderische Verbrechen durch eine aktive Handlung des Beschuldigten herbeigeführt worden sein.

Besondere NB darauf, dass der Tod des Geschädigten Janker unmittelbar infolge einer Gaschplosion eintrat, § 9 am Folgenden ohne Beschränkung nicht solche des StGB.

welche dadurch hervorbringt, dass sich die Zylinder-Lamelle im Uhrzeigersinn des offenen und aufgedrehten Gasheles in der Wohnung des Geschuldopfers eine Zigarette anzündet, wobei der Geschuldopfer etc auch in diesem Moment nicht auf den - unvollständigen - wieder eingedrehten - Gashele und die dementsprechend keine Gashele-zentration in der Wohnung leistet.

Die Sachverhalte dieses Geschehensablaufs unterteilt (vgl. u.) in auf Seiten des Geschuldopfers folgende ist Blick auf die Vorwerfbarkeit teilweise Verhaltens des aktiven Tuns im Gebiet des Entfernens des Mutter und Aufdrehens des Gasheles vom passiven Ubersetzen im Gebiet des Nicht-Entfernens eines Warnhinweises an die Zylinder-Lamelle abzugrenzen. Dabei bestimmt sich der maßgebliche strafrechtliche Vorwurf nach dem objektiven Schwerpunkt des Vorwurfsbegriffs.

Dabei geht es nicht auf das ursprüngliche Aufdrehen des Gasheles, dass dieses im Tatzeitpunkt der Explosion bereits durch Zündkerze

des Wahns - sowohl wie möglich-
richtigung gemacht worden war
und sich später in Form der Explor-
tion nicht allein ohne Gefährlich-
keit des zwischenlich angestrebten
Gutes, sondern lediglich in
Kombination mit Form bzw. der anger-
zündeten Zigarette der Zigarette
auswirkte.

Die von dem Geschichteten für seinen
Entscheidungsbeobachtung Vorführung
wegen Erhaltens des Gutes konnte
sich wegen der räumlichen Trennung
zu dem in der Wohnung über ihm
lebenden Geschichteten Jakter durch
den nicht ohne weitere Handlungen
realisieren.

Folglich liegt der Schwerpunkt der
Voraussetzung des Verhaltens des Ge-
schichteten als Blick auf den Ge-
schichteten Jakter in der unterle-
nen Erstellung eines Verhältnisses an
der Zigarette Lunte, als diese sich
eine Zigarette anzündete.

Wohl hat nach der Geschichteten
jedenfalls nicht eines Monats des Ge-
schichteten Jakter durch aktives Tun
unterschiedlich richtig gemacht.

II. Durch denselben Vorfall hat er sich auch nicht eines Mords des Geschädigten Jäger durch Überlassen der unvollständigen Fabrikation nach §§ 211 I, II, 13 I, 252 Nr. 2 unwirksam verweigert gemacht.

Wann genau nach der Rechtsprechung des BGH die unvollständige Fabrikation grundsätzlich auch durch Überlassen möglich ist, fehlt es hier auf Seiten des Beschuldigten gegenüber der Zigaretten-Lomke jedenfalls an dem für § 252 I Nr. 2 erforderlichen Urband einer publizierten Fabrikation.

Dem der Beschuldigte hatte die Fabrikation mittels Explosiva gerade nicht von langer Hand geplant; vielmehr sah er sich auch erst als er das Kopfschloß einer solchen Explosiva konfrontiert, als die Zigaretten-Lomke eine Zigarette hervorholte.

Mayers unweilender Ermahnung auf bew. Steuerung der Zigaretten-Lomke erscheint hier nicht die Annahme einer ~~unvollständigen~~ ^{unvollständigen} Überlassungsstrafbarkeit nahe liegender.

III. Folglich konnte sich die Ver-

schreibt eines Monats des Geschichts-
dopfen Jahres durch Überlassen nach
Jg 211 I, II, 13 I. Umweltdat. vordsch-
brog gemacht haben, undem er nach
zwischenzeitlichen Aufleben des Gas-
kubus davon absah, die Zigarette her-
umk darauf zurückweisen, bevor sie
noch die Zigarette anzündete.

1. Der Geschichts- Jahrs 1865.

2. Der Geschichts- Jahrs 1865 auch
die gelbbere Umweltsituation an
die Zigarette Louke.

3. Dies hat er auch, obwohl er
zur Erklärung eines entsprechenden
Umweltes physikal. real durch Wei-
teres in der Lage war.

Noch bevor sich die Zigarette Louke
anzündete
die Zigarette ~~anzündete~~ ^{anzündete} hatte, ~~schon~~
hatte
der Geschichts- Jahrs, geschrieben,
dass sie eine solche Wetterholze,
um sie in unmittelbarem Fortgang
auf der Couch zu erlösen und
rauchen.

4. Der unterlassene Hinweis war auch
quant. kausal für die anschließende
Explosion und damit der Tod des

Geschädigten Juchas.

Dem Worte des Beschädigten die Zusage kommt auf das in der Wohnung befindliche Gas hinzuweisen, wobei diese auch als an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon abgesehen, nach die Zusage anzuwenden.

5. Ferner müsste der Beschädigte ein Felztpunkt und garantenpflichtig gewesen sein (vgl. § 13 I). Eine solche Pflicht obliegt jedem, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass der bürgerrechtliche Erfolg nicht eintritt.

Auf diesem Wege wird das berechtigte Interesse Einzelner und des Volkswirtschafts aufgrund begründeter Vertrauen an der Schadensvermeidung strafrechtlich geschützt.

Während eine derartige Garantiepflicht des Beschädigten nur weder aus Gesetz noch Gewohnheitsrecht oder besonderem Vertrauensverhältnis entspringt, kommt indes eine solche aus Eigenschaft zu fließen. Demnach das Aufbrechen des Gartheins strebt ein objektiv pflichtwidriges Vorstellen des Beschädigten

der. Wenngleich der Beschuldigte den
Hahn in seiner eigenen Wohnung auf-
drehte, eröffere er dadurch zugleich
eine unüberschaubare Gefahrenzone
für einen nicht auf einen Blick über-
schaubaren Personenkreis, nämlich
jedenfalls sämtliche Mitbewohner
des Hauses und die unmittelbar angren-
zenden Nachbarn.

Das Verhalten des Beschuldigten war
folglich nicht mehr sozialadäquat.

Im Falle der Gewerkschaftsremittierung
würde eine umfassende Überprüfung
gegenüberstellung des Beschuldigten
jedenfalls gegenüber sämtlichen Haus-
bewohnern, und damit auch gegenüber
dem Beschuldigten fäher.

Abendtags Bericht mit der Beschuldigte
zu den Vorwürfen in der Sache
nicht ein.

Daher würde das zwischenab-
liche Aufdecken des Gestaltens
durch den Beschuldigten auf andere
Weise bewiesen werden können.

Zusammen kann nicht auf die
nennbare Aussage der ~~Kapit~~ Lo-
wik abgetrieben werden. ~~Dieses~~

glaubhaft, da p. Cantor und wider-
spruchsfrei; obwohl auch die Zeugin
Lauke durch die Tat erheblich ge-
schädigt wurde, ließ sie zudem
keinerlei Belästigungstendenzen gegenüber
dem Beschuldigten erkennen.

Zu der Sache gab sie an, dass die
Beschuldigte in der Vergangenheit unter
diesem Eidgedanken gestanden
habe, wobei es davon gesprochen
habe, „etwas wie Gras“ machen zu
wollen.

Am Tattag habe es zudem komisch
in der Wohnung gerochen; die Schild-
kröte habe sich wild an ihren gasstän-
digen Platz im Wohnzimmer behar-
den und zudem komisch ausgesehen.
Als sich die Zeugin Lauke schlief-
lich die Zigarette anzündete, habe
die Beschuldigte „habunnn“ gesagt
und nach der Exp. Gortou behauptet,
dass es ihm leid habe und er sich
habe unterwerfen wollen.

Konsequenz des ausridalen Mandates
des Beschuldigten deckt sich die
Aussage zudem mit der gleichfalls
glaubhaften Aussage des Zeugen
Faber.

Darüber hinaus konnte auch das ~~Von~~
des Zayse Votek aufgenommen Selbst-
gespräch des Gesch-Edyten gegen
ihn verwendet werden.

Zu Sebretts habe eine Einführung
in eine etwaige Hauptbehandlung
durch Einweisungsbekanntmachung im Wege
des Hypothekens der Aufzahlung.

Zunächst, als die Zayse Votek sich
dazu entschled, die Aufzahlung erge-
benverpflichtend zu beistehen, und gerade
wohl auf Veranlassung des bayerischen
Einkaufsbehörden bürger wurde,
schlechte sowohl die Annahme eines
ausdrücklichen als auch eines unstillen
Mündigen Beweismittelverwehrens
wegen Vorhoffes gegen die Bauver-
kehrsvorschriften des § 100, was
v.a. § 100a H. § 100, aus.

Dann diese Vorschriften gelten aus-
schließlich für behördliche Einbil-
dungsmaßnahmen; § 100f ^{IV} i.V.m. § 100d
I, II § 100 findet keine Anwendung.

Stattdessen konnte ein selbstver-
ständliches Beweismittelverwehren wegen
Vorhoffes gegen das allgemeine
Prozessrecht (APR) der
Gesch-Edyten aus Nr. 15, 21 GG

Aber hinsichtlich der
Aufnahme müssten Sie die
Frage der Verwertbarkeit
an der Frage des „hypo-
thetischen Ersatzeingriffs“
diskutieren → § 100c S 170
→ § 100d II § 170

zu Gehalts des Rechts auf reformatorische Selbstbestimmung des Staates.

Dann unter diesem Gesichtspunkt würde auch eine etwaige Einführung des Nahrung in eine Hauptaufgabe eine neue Rechts- und dann auch unvollständige Rechts-Berechtigung des NLR darstellten.

Das Rechtsrecht des Beschuldigten wäre dadurch erheblich betroffen.

In solchen Fällen ist für die Prüfung des Rechtes eines Gewerkschaftsverbandes grundsätzlich das Kriterium des Rechts an unvollständiger Strafrechtspflege als dem des Beschuldigten an Wahrung seiner (verfassungswidrigen) Verfahrensrechte zu vergleichen und abzuwägen.

Man könnte sich indes etwas anderes als die sog. Später-Rechtsprechung von KStVG und BStG ergeben. Denn unterhalb ist die Entscheidung als unvorhergesehenes Gesetz privater Lebensgestaltung einer jeden Abwägung von vorübergehenden Interessen. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in der Vorstufe des § 100d StPO wieder.

Noch dieser Maßgabe betrifft das
aufgenommene Selbstgespräch des
Beschuldigten auch dessen Erlebnis-
sphäre.

Denn diese neg. Kernbereichsbezogen-
heit folgt im Falle von Selbstge-
sprächen regelmäßig aus der End-
menschlichkeit des „Selbstkommun-
ikations“, der Nichtoffenbarkeit der
Auftragsbeziehung zu einem Kranken-
zimmer, der möglichen Unbewusstheit
des Mitmenschen, des Zustands wie
unser Gedanke sowie der Flüchtigkeit
des gesprochenen Wortes.

Dass darüber eine Katalogliste i.S.d.
§ 100a StPO betroffen ist, ist
unzweifelhaft.

✓ Folglich ist das aufgenommene Selbst-
gespräch des Beschuldigten prozessual
nicht verwertbar.

Daneben könnte auch das abgehörte
und aufgezeichnete Gespräch des
Beschuldigten mit seinem Verteidiger
vom 23.07.2018 unverwertbar sein.
Es schreibt nämlich hierfür ein
ausdrücklich jedes Beweiserhebungs-
verbot nach Maßgabe von § 100a

100a

I 2,5 i.V.m. §§ 53 I 1 Nr. 2, 37, 148

§ 160

Zwar wurde der Beschltz über die Anordnung der Abrechnung und Aufzeichnung der Telekommunikationen des Beschuldigten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise erlassen und vollstreckt.

Zudem ist unter § 160a I 2 und 5 StPO davon unabhängig eine besondere Schutz des Beschuldigten gegenüber Ermittlungsmaßnahmen bei Zeugnisverweigerungsabsicht bei Strafgeheimnissen.

Die vorangehende Spezialregelung des § 100d I StPO findet hingegen auf den vorliegenden Fall des § 100a StPO keine Anwendung (vgl. auch § 160a I StPO).

Fraglich ist allem die (dannige) Vertretungserfahrung des Rechtsanwalts Gappas i.S.d. § 53 I 1 Nr. 2 StPO.

Dem während des Gespräch am 23.07.2012 stattfindend, erfolgte dem Legitimation als Vertreter des am 31.07.2012.

Zudem besteht das von § 160a I StPO

geschätzte berufliche Verantwortung
wichtig ist mit dem Abschluss
des Mietvertrags, geschweige denn
der Liquidation nach außen, sondern
erfand bereits das entsprechende An-
bahnungsverhältnis.

Folglich kommt es weder für Vorstufen
i.S.d. § 53 I Nr. 2 RPO noch für
Rechtsmittel i.S.d. § 160a I 1 RPO
auf die exakte Chronologie der
Geschichte an.

Der besondere Schutz des Handels-
rechts durch Art 12 Abs 1 S. 2
§ 100d I und § 148 RPO ist
§ 100d I und § 148 RPO ist
§ 100d I und § 148 RPO ist
§ 100d I und § 148 RPO ist
§ 100d I und § 148 RPO ist

Folglich ist auch das aufgewor-
nen Gespräch des Mandats
nein Vorstufen von 23.07.2018
prozessual nicht verwertbar.

Einer als Urkunde durch Verlesung
(vgl. § 249 I RPO bzw. § 256 I Nr. 1
St. a) RPO) verwertet ist hingegen
der Explorations- und Substanz-
bericht vom 25.07.2018.

Dieser Bericht v.a. die Aussage der
Zugabe Lomok und Bortz habe

andere Schloss als diejenige zu,
dass der Beschuldigte am Freitag
zwischenzeitlich für eine Zeitspanne
von ca. 10-15 Minuten den Garten
hinter sich aufdreht; es verdräht-
liches Lösen der Verschraubung kann
weiterhin angeschlossen werden.

Folglich kann die entsprechende Mel-
dung des Aufbrechens durch die Aus-
sagen der Zeugen Lohde und Fehst
und der Bericht vom 25.07.2018 ge-
föhrt werden.

Der Beschuldigte war aus eigener
Zurechnungspflichtig nach § 13 I.

G. Die Entsprechungsklausel des § 13 I
a. B. ist erfüllt.

F. Fürs ist der Tod des Geschädigten
Johar infolge der Explosion auch
dem Beschuldigten objektiv zure-
chenbar.

Insbesondere liegt auch gerade
kein eigenverantwortliches Zutun
breiten der Zeugen Lohde vor. Denn
diese unternahm - anders als der Be-
schuldigte - nichts um die Garten-
zäunung in der Wohnung.

8. Ferner könnte das Geschädigte die Tat heimlich begangen haben (vgl. § 211 II Var. 5).

Heimlich handelt, was die auf Arglistigkeit beruhende Willensrichtung des Opfers bewirkt zur Tötung in furchtlicher Willensrichtung ausübt.

Dabei dürfte es hier zu Gang auf den Geschädigten Jahnke mangels Unwiderlicher Mithelpunkte sowohl an einem bewussten Ausnutzen als auch an einer furchtlichen Willensrichtung fehlen.

Da sich der Geschädigte Jahnke im Zeitpunkt der Explosion nicht in der Wohnung des Geschädigten, sondern in seiner eigenen Wohnung aufhielt, fehlt es gerade an einem dies bezeugenden aktuellen Bewusstsein des Geschädigten.

9. Wenigstens die Explosion an sich für die Annahme einer Tötung im gemeingefährlichen Mord i. S. d. § 211 II Var. 7 ausreichen dürfte, da sie in Gang auf die Ausnutzungen nicht überschaubar war und sogar die angrenzende Mauer in Mitleidenschaft zog, steht der Totterband des § 211

II. Ver. 7 nach Absicht der Realbeprehung
des BGH gerade ein „aktives Ein-
setzen“ des gemeingefährlichen Mittels
voraus und kann durch Unterlassen
nicht ersetzt werden.

X Heimtücke?

10. Andere Mordtatbestände i. d. d. § 211 II
sind hier nicht ersichtlich, sodass
sich der Mordtatbestand nachweislich
Mord des Geschädigten Jäger
durch Unterlassen Unrechtmäßig verdrach-
tlich gemacht hat.

* durch Unterlassen

IV. Zudem könnte es sich durch das
selbe Verhalten eines Totschlags des
Geschädigten Jäger nach §§ 212 I, 13 I
Unrechtmäßig verdrachtlich gemacht ha-
ben.

1. Der objektive Tatbestand des Totschlags liegt dabei vor (i. d. R.).

2. Es subjektiver Unrechts wertig
der Mordtatbestand und vorbestimmte
gehandelt haben.

Dies setzt voraus, dass der Geschädigte
Jäger den Zeitpunkt der Exposition
für ungleich Wert und billigend
in Kauf nahm.

Dieser Erkenntnisprozess ist dabei von der bewussten Teilnehmung abzugrenzen. Während sich der Beschuldigte bei Erbrechen wie dem Erfolgsergebnis durchaus abfindet, verneint er bei Letzterem gerade (berechnigt) auf das Ausbleiben des Erfolgs.

Aber aus der Kenntnis des Gefährlichkeits einer Handlung kann wohl ohne Weiteres auf eine künftige Euthanasie des Täterserfolgs geschlossen werden.

Allerdings ist die Vorannahme als besonders gefährlich charakterisiert (Gewalt-) Handlungen eine erhebliche Einwirkung für das Eintreten des Täterserfolgs. Schließlich bedarf es doch stets einer abschließenden Gesamtbewertung sämtlicher Inhaltspunkte im Einzelfall.

Aber die vorrangige Zweckabsicht des Beschuldigten spricht wohl entscheidend gegen einen bedingten Fremdserfolg. Denn gerade bei solchen unkontrollierbaren Gefahrenquellen wie Gas oder Feuer kann die Wirkungswelt

in der Regel weit vorgehen auf
eine Person eingegrenzt werden.
Nichts anderes ergibt sich daraus,
dass der Beschuldigte die Schuld
kürze zuvor von dem Wirtsdinner
in den Fluss verbracht hätte. Denn
dies geschah gerade zu einem Zeit-
punkt, als der Beschuldigte noch
keinerlei Vorbereitung hinsichtlich der
Exploration hätte, sondern vielmehr
lediglich vor einer karamelligen Ver-
giftung durch Einatmen des Gases
ausging.

Endes spricht für einen bedingten
Tötungsvorsatz des Beschuldigten
aus Gleichschluß, dass er seinen
eigenen Tod wuschte und nunmehr
im Zuge der Exploration - anstelle
der ursprünglich geplanten Ver-
giftung - auch einen Suizid wie den
Tod weiblich Besucher des Hauses
rechnen konnte und dies auch tat.
Dass es sich dabei - gar um uner-
wünschte - Nebenfolgen seines Su-
zids handelte, ist rechtlich unbe-
achtlich.

Diese Gleichschluß wird zudem
durch den Ausdruck "katarrh" kurz
vor der Exploration verdeutlicht.

Dabei bringt sich der Vater des Ver-
schuldigten Jacher gerade auch auf
den über ihm wohnenden Geschädigten
Jacher.

Dem die Explorationswirkungen ent-
fallen mit v. a. auch ununterbrochen
nach oben, was auch der Geschädigte
als chemischer Satz wundert.

3. Der Geschädigte handelt auch
vollständig und schuldhaft, sodass
er sich eines Tötungsdelikts des Geschädig-
ten Jacher durch Überlassen unverschuldet
verschuldig gemacht hat.

V. Doch derselbe Vorfall könnte
auch der Geschädigte eines versetzten
Mordes der Zager Lande durch Über-
lassen nach §§ 211 I, 5, 13 I, 22, 23 I
unverschuldet verschuldig gemacht haben.

1. Die Zager Lande hat die Tat über-
lassen; die Verschuldung folgt
aus §§ 12 I, 22 I Nr. 1.

2. Der Geschädigte war auch zur
Tötung der Zager Lande subjektiv
entschlossen; Unvorsicht gibt nichts
anderes als Unrecht des Gesch-

* letzte Rettungschance war
verloren.

sein unglück.

4. Das beschriebene Verbrechen ist un-
widerlegbar i. S. d. § 22 au. Auch die *

5. § handelt es sich um rechtsunwichtig
und schuldhaft.

Aufgrund eines subjektiven Fehlschlusses
ist er auch nicht nach § 24 I vom
Versuch zurückzuführen.

Folglich hat sich nach dem Geschichts-
buch eine versuchte Mord des Zeyen
Lande durch Unterlassen nach §§ 211
I, II Var. 5, 13 I, 22, 23 I Unversehrtheit
verdrößlich gemacht.

* durch Unterlassen

Zeigene Sie mit dem
schweren Delikt des

§ 226 8768!

VI. Darüber hat er sich einer gefäh-
rlichen Körperverletzung nach §§ 223 I,
224 I Nr. 2 Abs. 2, Nr. 5 Unversehrtheit
verdrößlich gemacht.

Die Zeyen Lande selbst infolge der
Explosion erhebliche gesundheitliche
Einküpfen.

Die Trümmerreste stellen gefährliche
Waffen i. S. d. § 224 II Nr. 2 Abs. 2
dar; zudem befindet sich nach der
(kontrollierten) Lebensgefahr i. S. d. § 224
I Nr. 5.

Das Gas wurde als erstes wichtig

* Hinterlistiger Überfall?

Unwreckend "bergebrecht", sodann
bei Fall des § 224 I Nr. 1 Alt. 2
vorliegt.

VII. Schießfisch hat sich der Ver-
schwendung nicht einer schweren Kör-
perverletzung durch Überlassen
nach § 226 I Nr. 2, 3 Unwreckend
verdächtig gemacht.

Unwrecklich Nr. 3 fehlt es jedenfalls
an der zu erwerbender Dauerhaftig-
keit der Brandnarben.

Unwrecklich Nr. 2 fehlt es an dem
Verlust bzw. der dauernden Gebrauchs-
unfähigkeit eines wichtigen Gegenstands.
Die bloße Abtragung der linken
Dammkuppe (Länge 1,5 cm)
betrifft zunächst nicht den kör-
perlichen Körper.

In Bezug auf die Kuppe allein und
diese "Wichtigkeits" sind die indi-
viduelle soziale Bezüge des Zän-
ger Lohnd als Handwerker nicht
zu berücksichtigen. Anders als
etwa körperliche Verwundungen
kann derartige Besonderheiten dem
(vermeintlich) Täter auch aus Opfer
schutzgesichtspunkten nicht ange-

entstehen werden.

X Konkurrenz

8. Prozessales Gutachten

II. Das Geschickliche ist vor dem
Landgericht Benseldorf - Schönlager
vollstreckbar - anzuklagen.

Die rechtliche Zuständigkeit folgt
aus § 74 II 1 Nr. 3 und 4 GVG, die
örtliche aus §§ 7-9 SPO.

III. Die Haftvoransetzungen des
§ 112 SPO sind erfüllt.

1. Neben dem kurrendenden Tatverdacht
(s.o.) liegt auch ein absperrendes drin-
gender Tatverdacht, d.h. "hohe Ver-
urteilungswahrscheinlichkeit" vor,
§ 112 I 1 SPO.

Haftgrund

2. Als Haftgrund, ab § 112 II Nr. 2
SPO einschlägig; Fluchtgefahr
liegt vor.

Dabei genügt hier vor dem Haft-
grund des § 112 III SPO die verfas-
sungskonforme Auslegung, wonach,
dass eine Flucht demnach mög-
lich erscheint bzw. wohl vorzuzie-
hen ausgeschlossen werden kann.

Dies gilt für den Beschuldigten
insoweit, als es durch - infolge der
Zerstörung seiner Wohnung - das keine
festen Wohnort verfügt und auch
außerdem keine besondere persönli-
chen Bindungen nachweisbar sind.

3. Vor diesem Hintergrund besteht
auch keine Unschuldsvermutung,
§ 112 I 2 StPO.

III. Nach § 140 I Nr. 1, 2 StPO ergibt
sich keine sachliche Verteidigung
vor.

Daher ist Rechtsanwalt Carpat dem
Beschuldigten nach §§ 141, 142 StPO
unter Niederlegung seines Wahlman-
dats als Pflichtverteidiger bestim-
men.

Just!

Staatsanwaltschaft Dinseldorf

Nr.: 40 Js 1203/18

03.03.2018

vfg.

1. Die Ermittlung und abgeschlossen.

[2. ... Formalia...]

3. U. u. A.

dem Landgericht Dinseldorf
- Vorsitz des Schwurgerichts-
kammer -

✓ unter Bezugnahme auf die in der
Mithilfe gebotene Mithilfe und auf
den weiteren Mithilfe Prozess.

✓ einen Haftbefehl nach Maßgabe
des Mithilfgesetzes zu erlassen
sowie

✓ dem beschriebenen RA Carpat
als Pflichtverteidiger beizusetzen
u. u.

4. Wv.: Fritz Z. Kowitz

Unterschrift (SbA)

Staatsanwaltschaft Bensoldorf

Az.: 40 Js 1207/18

09.08.2018

Auftragsgeschäft

Der Beschuldigte ✓

Theo Garrida,

geb. am 26.12.1988 in Durmen,

zuletzt wohnte: Entenstraße 3,

40627 Bensoldorf,

deutsch, ledig ✓

- nicht vorbestraft -

Verstorbener: R.A. Garper, Meckem-
straße 135, 40225 Bensoldorf

wird angeklagt, ✓

am 21.05.2018 in Bensoldorf

durch dieses Mandat

a) versucht zu haben, einen Menschen
durch Unterlassen herabzusetzen
zu töten,

durch Unterlassen

b) einen Menschen getötet zu haben,
ohne Mörder zu sein,

durch Überlassen

c) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei es die Tat mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung beging,

indem er

am 21.05.2018 gegen ca. 11:00 Uhr in seiner Wohnung in der Estherstraße 3 in 40627 Düsseldorf die Mutter der im Wohnzimmer aufgestellten Gasbrennwertanlage mittels der Gasleitung aufdrehte, ~~um mit dem durch das austretende Gas das Leben zu nehmen,~~ sodann nach ca. 10-15 Minuten jedoch die Gasleitung wieder zudrehte, bevor wenige Minuten später die frisch gebrannte Ex-Frau, die Zigaretten rauchte, klopfte, welche er in seiner Wohnung herbeiführte und sich wie üblich auf die Couch im Wohnzimmer setzte, woraufhin die Zigaretten raucher eine Zigarette hervorholte und sich daran, da sie die letzte Garkohlenraucherin war, vorzubereiten wollte, im Fortgang ohne Erlaubnis eines Wirtschens durch den Geschädigten anzuwenden, woraufhin

Unverständlich!
Auf die TBM konzentrieren

es zu einer Granatexplosion kam,
in deren Folge die Ziegel-Lamelle-
Verklebungen im Gerdach, an beiden
Wänden und an einer Oberschenkel-
erlebe wie auch eine Lungenquetschung
und wahrscheinlich in ein horizontales
Kana verletzt wurde, und das in der
Wohnung über dem Geschäfte, während
die Geschäfte Jachet aufgrund
einer starken Gasabströmung auf
Kopf und Brust durch Trichter-
röhre der Explosion sofort ver-
starb, was der Geschäfte seit-
lich befolgend zu Kauf verlor.

Vorbereiten: Strafbefehl gemäß §§ 211 I,
E. Var. 5, 212 I, 223 I, 224 I Nr. 2 Abs. 2,
Nr. 5, 13 I, 22, 23 I, 52 I StGB.

[...]

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und ~~Fowin~~ zur Hauptverhandlung
anzubereiten vor dem Landgericht
Düsseldorf - Schwurgerichtskam-
mer -.

Unterschrift (P. A.)

